

Dienstleistungszentrum Ländlicher Raum
DLR Eifel
Landentwicklung/Ländliche Bodenordnung
Unternehmensflurbereinigung Nohn
Az.: 51100-HA2.3.

54595 Prüm, 30.10.2007
Oberbergstraße 14
Telefon: 06551-9440
Telefax: 06551-944131
E-Mail: landentwicklung-eifel@dlr.rlp.de
Internet: www.dlr.rlp.de

Änderungsbeschluss

I. Anordnung

1. Anordnung geringfügiger Änderungen des Flurbereinigungsgebietes (§ 8 Abs. 1 Flurbereinigungs-gesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 16.03.1976 (BGBl. I Seite 546); zuletzt geändert durch Gesetz vom 12.08.2005 (BGBl. I Seite 2354))

Hiermit wird das durch Beschluss vom 01.12.2006 festgestellte Gebiet des
Flurbereinigungsverfahrens Nohn, Landkreis Vulkaneifel, wie folgt geändert:

1.1 Zum Flurbereinigungsgebiet werden folgende Grundstücke zugezogen:

Gemarkung	Flur	Flurstücke Nr.
Borler	14	66 - 67, 90 - 91, 131, 137 und 138/129
Trierscheid	1	98/1 und 101/1

1.2 Vom Flurbereinigungsgebiet werden folgende Grundstücke ausgeschlossen:

Gemarkung	Flur	Flurstücke Nr.
Trierscheid	1	89 - 97

1.3 Besondere Hinweise

Die Flurstücke der Gemarkung Borler Flur 14, Flurstücks-Nrn.: 66 - 67, 90 - 91, 131, 137
und 138/129 und der Gemarkung Trierscheid Flur 1, Flurstücks-Nrn.: 98 und 101 sind
katastermäßig nicht existent. Sie werden daher aus dem Verzeichnis der im
Flurbereinigungsgebiet Nohn liegenden Flurstücke gestrichen.

2. Feststellung des Flurbereinigungsgebietes

Das Flurbereinigungsgebiet wird nach Maßgabe der Änderungen unter Nr. 1 festgestellt.

3. Teilnehmergeinschaft

Die Eigentümer der zum Flurbereinigungsgebiet zugezogenen Grundstücke (Teilnehmer)
sind Mitglieder der mit dem Flurbereinigungsbeschluss vom 01.12.2006 entstandenen

“Teilnehmergeinschaft der Flurbereinigung Nohn”

4. Zeitweilige Einschränkungen der Grundstücksnutzung

Ungeachtet anderer gesetzlicher Bestimmungen gelten von der Bekanntgabe des Flurbereinigungsbeschlusses bis zur Unanfechtbarkeit des Flurbereinigungsplanes die folgenden Einschränkungen:

- 4.1 In der Nutzungsart der Grundstücke dürfen ohne Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde nur Änderungen vorgenommen werden, wenn sie zum ordnungsgemäßen Wirtschaftsbetrieb gehören.
- 4.2 Bauwerke, Brunnen, Gräben, Einfriedungen, Hangterrassen und ähnliche Anlagen dürfen nur mit Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde errichtet, hergestellt, wesentlich verändert oder beseitigt werden.
- 4.3 Baumgruppen, einzelne Bäume, Feld- und Ufergehölze, Hecken, Obstbäume und Beerensträucher dürfen nur in Ausnahmefällen, so weit landeskulturelle Belange, insbesondere des Naturschutzes und der Landschaftspflege, nicht beeinträchtigt werden, mit Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde beseitigt werden.
- 4.4 Holzeinschläge, die den Rahmen einer ordnungsgemäßen Bewirtschaftung übersteigen, bedürfen der Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde. Die Zustimmung darf nur im Einvernehmen mit der Forstaufsichtsbehörde erteilt werden.

II. Anordnung der sofortigen Vollziehung

Die sofortige Vollziehung dieses Verwaltungsaktes (Nr. I, 1 bis 4) nach § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) in der Fassung vom 19.03.1991 (BGBl. I S. 686), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 21.12.2006 (BGBl. I Seite 3316), wird angeordnet mit der Folge, dass Rechtsbehelfe gegen ihn keine aufschiebende Wirkung haben.

III. Hinweise:

1. Ordnungswidrigkeiten

Sind entgegen den Vorschriften zu Nrn. I 4.1 und I 4.2 Änderungen vorgenommen oder Anlagen hergestellt oder beseitigt worden, so können sie im Flurbereinigungsverfahren unberücksichtigt bleiben. Die Flurbereinigungsbehörde kann den früheren Zustand nach § 137 FlurbG wieder herstellen lassen, wenn dies der Flurbereinigung dienlich ist.

Sind Eingriffe entgegen den Vorschriften zu Nr. I 4.3 vorgenommen worden, so muss die Flurbereinigungsbehörde Ersatzpflanzungen anordnen.

Sind Holzeinschläge entgegen der Vorschrift zu Nr. I 4.4 vorgenommen worden, so kann die Flurbereinigungsbehörde anordnen, dass derjenige, der das Holz gefällt hat, die abgeholzte und verlichtete Fläche nach den Weisungen der Forstaufsichtsbehörde wieder ordnungsgemäß in Bestand zu bringen hat.

Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften zu Nrn. I 4.2 bis I 4.4 sind Ordnungswidrigkeiten, die mit Geldbußen geahndet werden können.

2. Betretungsrecht

Die Beauftragten der Flurbereinigungsbehörde sind berechtigt, zur Vorbereitung und zur Durchführung der Flurbereinigung Grundstücke zu betreten und die nach ihrem Ermessen erforderlichen Arbeiten auf ihnen vorzunehmen.

3. Anmeldung unbekannter Rechte

Innerhalb von drei Monaten ab der öffentlichen Bekanntmachung dieses Beschlusses sind Rechte, die aus dem Grundbuch nicht ersichtlich sind, aber zur Beteiligung am Flurbereinigungsverfahren berechtigen, bei der Flurbereinigungsbehörde, dem

Dienstleistungszentrum Ländlicher Raum DLR Eifel, Oberbergstraße 14, 54595 Prüm anzumelden.

Werden Rechte erst nach Ablauf dieser Frist angemeldet, so kann die Flurbereinigungsbehörde die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gelten lassen.

Der Inhaber eines vorgenannten Rechts muss die Wirkung eines vor der Anmeldung eingetretenen Fristablaufs ebenso gegen sich gelten lassen, wie der Beteiligte, demgegenüber diese Frist durch Bekanntgabe des Verwaltungsaktes (Flurbereinigungsbeschlusses) zuerst in Lauf gesetzt worden ist.

4. Auslegung des Beschlusses mit Gründen mit Übersichtskarte

Eine Ausfertigung dieses Änderungsbeschlusses zum Flurbereinigungsbeschluss mit den Beschlussgründen und eine Übersichtskarte liegen einen Monat lang nach der Bekanntmachung zur Einsichtnahme der Beteiligten aus bei:

- den Verbandsgemeindeverwaltungen Hillesheim, Kelberg und Adenau (während der allgemeinen Dienststunden) und der Gemeinde Blankenheim,
- den Ortsbürgermeistern der Ortsgemeinden Nohn, Üxheim-Ahütte, Borler, Trierscheid, Dankerath und Senscheid.

Die Grenze des Flurbereinigungsgebietes ist nachrichtlich in einer Übersichtskarte im Maßstab 1 : 5.000 dargestellt.

Begründung:

1. Sachverhalt:

Das Flurbereinigungsgebiet erfährt nur eine geringfügige Veränderung im Bereich der Außengrenze.

Der Vorstand der Teilnehmergeinschaft der Flurbereinigung Nohn wurde von den festgesetzten Änderungen des Flurbereinigungsgebietes unterrichtet.

2. Gründe

2.1 Formelle Gründe

Dieser Änderungsbeschluss wird vom DLR Eifel als zuständige Flurbereinigungsbehörde erlassen.

Rechtsgrundlage für den Beschluss ist § 8 Abs. 1 FlurbG.

Die formellen Voraussetzungen für die geringfügige Änderung eines Flurbereinigungsverfahrens sind mit der Anhörung des Vorstands der Teilnehmergeinschaft erfüllt.

2.2 Materielle Gründe

Die im Flurbereinigungsbeschluss vom 01.12.2006 aufgeführten Flurstücke der Gemarkung Borler, die der Flurbereinigung Nohn unterliegen, wurden fälschlicherweise alle unter der Bezeichnung „Flur 11“ aufgelistet anstatt teilweise auch unter der Bezeichnung „Flur 14“.

Die beiden Grundstücke der Gemarkung Trierscheid Flur 1 Nrn. 98 und 101 wurden im Flurbereinigungsbeschluss falsch aufgelistet; die betreffenden Flurstücksbezeichnungen sind katastermäßig nicht existent. Die richtige Bezeichnung lautet: Gemarkung Trierscheid Flur 1 Flurstücks-Nrn.: 98/1 sowie 101/1.

Die Gemarkung Trierscheid, Fluren 1 und 6, grenzt an die Gemarkung Nohn an. Geplant war und ist, von diesen angrenzenden Flächen im Wesentlichen die landwirtschaftlichen Nutzflächen zum Flurbereinigungsgebiet Nohn wegen der bestehenden Besitzverflechtungen zuzuziehen. Die Grenze des Flurbereinigungsgebietes verläuft in dem betreffenden Bereich daher im Wesentlichen entlang der Feld-Wald-Grenze. Bei den Flurstücken der Gemarkung Trierscheid, Flur 1, Flurstücks-Nrn.: 89 - 97 handelt es sich jedoch um forstwirtschaftlich genutzte Flächen. Diese Flurstücke sind daher auszuschließen.

Insgesamt handelt es sich um geringfügige Änderungen des Flurbereinigungsgebietes. Die Voraussetzungen des § 8 Abs. 1 FlurbG sind damit erfüllt.

Die sofortige Vollziehung dieses Beschlusses liegt im überwiegenden Interesse der Beteiligten. Es liegt insbesondere in ihrem Interesse, dass die Weiterführung des Flurbereinigungsverfahrens nicht verzögert wird, damit die angestrebten betriebswirtschaftlichen Vorteile möglichst bald eintreten. Dem gegenüber könnte durch die aufschiebende Wirkung möglicher Rechtsbehelfe eine erhebliche Verzögerung eintreten, mit der Folge, dass die neuen Grundstücke erst ein oder zwei Jahre später als vorgesehen bewirtschaftet werden können.

Die sofortige Vollziehung liegt auch im öffentlichen Interesse. Die Maßnahmen zur Verbesserung der Agrarstruktur und die damit investierten öffentlichen Mittel tragen ganz erheblich zur Erhaltung der Landwirtschaft und der Kulturlandschaft und damit zur Erhaltung eines bedeutenden Wirtschaftsfaktors in der Landwirtschaft bei. Im Hinblick auf den raschen Strukturwandel in der Landwirtschaft ist es erforderlich, dass die mit der Flurbereinigung angestrebten Ziele möglichst schnell verwirklicht werden.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Anordnung kann innerhalb eines Monats ab dem ersten Tag der öffentlichen Bekanntmachung Widerspruch erhoben werden.

Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei dem

Dienstleistungszentrum Ländlicher Raum DLR Eifel, Oberbergstraße 14, 54595 Prüm

oder

Dienstleistungszentrum Ländlicher Raum DLR Eifel, Brodenheckstraße 3, 54634 Bitburg
oder wahlweise bei der

Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion,
- Obere Flurbereinigungsbehörde -
Willy-Brandt-Platz 3, 54290 Trier

einzu legen.

Bei schriftlicher Einlegung des Widerspruches ist die Widerspruchsfrist nur gewahrt, wenn der Widerspruch noch vor dem Ablauf der Frist bei einer der o.g. Behörden eingegangen ist.

Im Auftrag

(DS)

gez.
Rolf Greib